

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

13. August 2021

Nr. 151 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

471/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Planfeststellungsbeschluss für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl; Az.: 66-1.332.PB88	2 - 3
----------	---	-------

471/2021

Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.08.2021, Nr. 150

Die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.08.2021, Nr. 150, Bekanntmachungsnummer 459/2021 und 460/2021, Seiten 12 und 13, bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für die Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn-Dahl wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn**

Aktenzeichen 66-1.332.PB88

**hier: Planfeststellungsbeschluss für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl**  
**Vorhabenträger: Wasserverband Obere Lippe in Kooperation mit der Stadt Paderborn**

Gemäß § 70 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben gem. § 68 WHG i. V. m. § 74 VwVfG NRW mit Planfeststellungsbeschluss des Landrates des Kreises Paderborn vom 29.07.2021 festgestellt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Belangen des Denkmalschutzes und der Landwirtschaft, zu vermessungs- und baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Bodenschutzes und der Leitungen betreibenden Versorgungsunternehmen. Sofern mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, so tritt er außer Kraft.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

16.08.2021 bis einschließlich dem 17.09.2021

sowohl bei der

Stadtverwaltung Paderborn, Zimmer A.02.05, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 52 51/88 1 16 91 - als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen Dienststunden – ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung unter Rufnummer: 0 52 51/3 08-66 02

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Der Landrat des Kreises Paderborn  
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz  
Im Auftrag

Gez.  
Mathea